

**Verfahrensordnung
des Leibniz-Instituts für Naturstoff-Forschung und
Infektionsbiologie e.V.
– Hans-Knöll-Institut –
zur**

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

vom 11. Dezember 2006

Präambel

Ehrlichkeit und Redlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind Grundvoraussetzung für wissenschaftliche Arbeit. Gute wissenschaftliche Praxis muß gelehrt und eingeübt werden. Die folgenden Regeln für eine gute wissenschaftliche Praxis sollen dazu beitragen, die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu fördern und wissenschaftliches Fehlverhalten zu verhindern.

Mit dieser Zielstellung und ausgehend von Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie unter Hinzuziehung einer entsprechenden Satzung der Universität Gießen erläßt die Geschäftsführung des Leibniz-Instituts für Naturstoff-Forschung und Infektionsbiologie e.V. – Hans-Knöll-Institut – Jena (HKI) nach Beratung mit den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des HKI die folgende Verfahrensordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

I. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Wissenschaftliche Publikationen sind Produkt der Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des HKI. Qualität und Originalität der Arbeit haben Vorrang vor der Quantität.
- (2) Untersuchungen müssen nach dem neuesten Stand der Erkenntnis durchgeführt werden. Zwingend ist damit die Kenntnis des aktuellen Schrifttums und der angemessenen Methoden. Die disziplinbezogen anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit sind einzuhalten.

- (3) Die wissenschaftliche Arbeit soll reproduzierbar sein und der Arbeitsablauf soll für andere nachvollziehbar sein. Alle Ergebnisse sind konsequent selbst anzuzweifeln. Vor der Veröffentlichung ist eine wechselseitige kritische Begutachtung der Arbeit Pflicht. Primärdaten und Zwischenergebnisse sind zu diesem Zweck für andere zugänglich zu machen.
- (4) Die eingesetzten Materialien und Methoden sowie die Ergebnisse einschließlich der Primärdaten müssen dokumentiert und für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt werden. Bei Ausscheiden der/des für die wissenschaftliche Arbeit verantwortlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiters aus dem Institut sind die Dokumente an den Vorgesetzten zu übergeben.
- (5) Gutachtertätigkeit hat vertraulich und kompetent zu erfolgen. Befangenheit ist offenzulegen. Wird eine Gutachtertätigkeit delegiert, so ist dies gegenüber dem Auftraggeber des Gutachtens schriftlich zu bekunden.

§ 2

Lehre, Ausbildung und Verpflichtung

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu Beginn ihrer wissenschaftlichen Arbeit am HKI über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu unterrichten und auf diese aktenkundig zu verpflichten. Diese Unterrichtung und Verpflichtung ist jährlich zu wiederholen. Die Verpflichtung auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist Bestandteil des Arbeitsvertrages mit dem HKI.
- (2) Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und die hier vorliegende Verfahrensordnung sind integraler Bestandteil der Lehre und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses am HKI sowie bei der Übernahme von Lehrverpflichtungen an Hochschulen. Diplomandinnen und Diplomanden sowie Doktorandinnen und Doktoranden werden durch ihre Betreuer am HKI über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis unterwiesen und verpflichtet.
- (3) Die Verfahrensordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis wird auf der Homepage des HKI veröffentlicht.

§ 3

Gestaltung von Arbeits- und Projektgruppen

- (1) Die leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in ihrem Verantwortungsbereich die Aufgabe, die Forschungsschwerpunkte zu definieren, die Arbeitsabläufe und ihre Überwachung festzulegen, die Arbeitsprogramme für Doktorandinnen und Doktoranden und

Diplomandinnen und Diplomanden zu erstellen und Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten zu geben, die regelmäßigen Laborbesprechungen mit Berichten der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Diplomandinnen und Diplomanden durchzuführen. Wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Diplomandinnen und Diplomanden ist die Weitergabe von Methoden und Ergebnissen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der die Arbeits- oder Projektgruppe leitenden Person erlaubt.

- (2) In allen Fragen der wissenschaftlichen Zielsetzung, der Publikation oder Verwertung von Forschungsergebnissen unterliegen Mitglieder einer Arbeitsgruppe den Weisungen der Projekt-, Abteilungs- und Nachwuchsgruppenleiter und diese den Weisungen der Geschäftsführung des HKI.

§ 4

Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen

- (1) Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere Personen beteiligt, so kann als Mitautorin oder als Mitautor nur genannt werden, wer wesentlich zur Fragestellung, zum Forschungsplan, zur Durchführung der Forschungsarbeiten, zur Auswertung oder Deutung der Ergebnisse sowie zum Entwurf oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat. "Ehrenautorenschaft" ist ausgeschlossen.
- (2) Fühlt sich eine Mitautorin oder ein Mitautor übergangen, kann sie oder er die Ombudsperson gemäß § 8 anrufen. Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung vermag eine Mitautorenschaft ebensowenig zu begründen wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung der Arbeitsgruppe, in der die Forschung durchgeführt wurde. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts.
- (3) Werden im Manuskript unveröffentlichte Beobachtungen anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet, so ist deren schriftliches Einverständnis einzuholen.
- (4) Vor der Publikation ist eine schriftliche Freigabe durch die Geschäftsführung einzuholen. Der Antrag auf Freigabe soll von allen Mitautorinnen und Mitautoren, die dem HKI angehören, durch Unterschrift bestätigt werden. Vor der Publikation soll eine interne Begutachtung durch eine Wissenschaftlerin oder einen Wissenschaftler des HKI erfolgen, die bzw. der mit Unterschrift auf

dem Antrag auf Freigabe zur Publikation die Qualität der Arbeit bescheinigt.

- (5) Durch Einverständnis mit der Nennung als Mitautorin oder als Mitautor wird die Mitverantwortung dafür übernommen, daß die mitautorisierte Publikation wissenschaftlichen Standards entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den eine Mitautorin oder ein Mitautor einen Beitrag geliefert hat; sie oder er ist sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags wie auch dafür verantwortlich, daß dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird. Die korrespondierende Autorin oder der korrespondierende Autor sind für die Hauptaussagen der Publikation verantwortlich.

§ 5

Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler

- (1) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler beginnen mit ihrer Diplom- und/oder Doktorarbeit wissenschaftlich zu arbeiten. Neben den technischen Fertigkeiten ist ihnen durch die am HKI betreuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern zu vermitteln.
- (2) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung durch die die Arbeits- oder Projektgruppe leitende Person.
- (3) Diplomandinnen und Diplomanden sowie Doktorandinnen und Doktoranden haben dieselben in dieser Verfahrensordnung genannten Rechte und Pflichten zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis wie die anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Sie sind zu verpflichten auf die in § 1 genannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis. Sie sind verpflichtet zur Kollegialität, zu regelmäßiger Berichterstattung über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten, zur Teilnahme an internen Seminaren und in begrenztem Umfang zur Mitarbeit bei Routineaufgaben innerhalb der Arbeits- oder Projektgruppe.

II. Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 6

Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Bereich der Wissenschaft bewußt oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in schwerer Weise beeinträchtigt wird. Dies gilt sinngemäß auch für technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Als Fehlverhalten gelten insbesondere Falschangaben, nämlich
 - das Erfinden von Daten;
 - das Verfälschen von Daten (z.B. durch Auswählen und Nichterwähnen unerwünschter Ergebnisse)
 - das Manipulieren von Versuchsergebnissen (z.B. durch bewußt realisierte, besondere aber nicht offengelegte Versuchsbedingungen)
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich falscher Angaben zum Publikationsorgan und zu den angenommenen oder in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
- (3) Fehlverhalten ist auch die Verletzung geistigen Eigentums in bezug auf ein von einer oder einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - die Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen anderer ohne Quellenangabe (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft.
- (4) Fehlverhalten ist ferner
 - Vertrauensbruch bei Gutachtertätigkeit oder als Vorgesetzter sowie Verstoß gegen § 1 Abs. 5
 - Verstoß gegen die Publikationsordnung (§ 4 insbesondere Abs. 4)
 - Verstoß gegen die Verpflichtung zur Datensicherung gemäß § 1 Abs.4
 - Schwere Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit, einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt.

§ 7 Mitverantwortung für Fehlverhalten

- (1) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten im Sinne von § 6 kann sich unter anderem ergeben aus
 - einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
 - einem Mitwissen um Fälschungen durch andere,
 - einer Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder
 - einer groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 8 Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Das Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens beginnt mit einer Verdachtsanzeige (§ 9) und wird durchgeführt von einer Ombudsperson (§ 10), sowie erforderlichenfalls von einer Kommission zur Überprüfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten (§§ 11-13) und von der Geschäftsführung des HKI (§ 14).
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des HKI sind auf Anforderung zur Mitarbeit verpflichtet.
- (3) Das Verfahren ersetzt nicht andere gesetzliche oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren.

§ 9 Verdachtsanzeige

- (1) Haben einzelne Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler des HKI einen konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, haben diese unverzüglich die Ombudsperson (§ 10) zu informieren.
- (2) Die Verdachtsanzeige soll schriftlich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel erfolgen.
- (3) Die Ombudsperson informiert die betroffene Person und prüft die Vorwürfe. Können diese Vorwürfe nicht ausgeräumt werden, so werden auf Antrag der Ombudsperson und erforderlichenfalls auf Weisung der Geschäftsführung in den betroffenen Abteilungen oder Nachwuchsgruppen durch diese selbst Ermittlungen durchgeführt. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser betroffenen Abteilungen und Nachwuchsgruppen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Das Ergebnis oder die Ergebnisse der Ermittlungen sind in ggf. unterschiedlichen Stellungnahmen schriftlich zu formulieren und an die Ombudsperson innerhalb von 4 Wochen zu übergeben.

- (4) Können im Rahmen der in Abs. 3 genannten Ermittlungen die Vorwürfe nicht ausgeräumt werden, so beantragt die Ombudsperson bei der Geschäftsführung die Bildung der Kommission zur Überprüfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten gemäß §11 Abs. 1.
- (5) Die Vertraulichkeit zum Schutz von informierenden und betroffenen Personen ist zu wahren. Ohne ausdrückliches Einverständnis der Informierenden dürfen deren Namen den Betroffenen in dieser Verfahrensphase nicht offenbart werden; dies schließt eine einvernehmliche Gegenüberstellung nicht aus.

§ 10 Ombudsperson

- (1) Das HKI bestellt eine Ombudsfrau oder einen Ombudsmann (Ombudsperson) sowie eine stellvertretende Ombudsperson als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des HKI, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben.
- (2) Zur Ombudsperson und stellvertretenden Ombudsperson werden Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler bestellt, die mit dem HKI ein Arbeitsverhältnis haben und über langjährige Erfahrungen im Wissenschaftsbereich sowie nationale und internationale Kontakte verfügen und aufgrund ihrer Stellung nicht selbst zu einschlägigem Handeln verpflichtet sind.
- (3) Die Bestellung erfolgt durch die Geschäftsführung des HKI nach Beratung mit den Abteilungs- und Nachwuchsgruppenleitern.
- (4) Name und Anschrift sowie die Sprechzeiten der bestellten Ombudspersonen werden auf der Homepage des HKI veröffentlicht.
- (5) Die Ombudsperson hat die folgenden Aufgaben:
 - Sie berät als Vertrauensperson diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des HKI, die sie über ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von § 6 informieren.
 - Sie prüft, ob die Vorwürfe im Hinblick auf Konkretheit und Bedeutung sowie auf mögliche Motive plausibel sind, und klärt, ob Möglichkeiten bestehen, die Vorwürfe auszuräumen.
 - Wenn die Vorwürfe nicht auszuräumen sind, beantragt die Ombudsperson bei der Geschäftsführung die Bildung einer Kommission zur Überprüfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten (§ 11) und setzt die Abteilungs- und Nachwuchsgruppenleiter davon in Kenntnis.

- Sie ist verpflichtet, ihr Handeln unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes von informierenden und betroffenen Personen zu dokumentieren.
- (6) Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter des HKI haben das Recht, die Ombudsperson innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen.
- (7) Die Ombudsperson wird für den Fall ihrer Befangenheit oder Verhinderung durch die stellvertretende Ombudsperson vertreten.

§ 11

Bestellung der Kommission zur Überprüfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Die Geschäftsführung bestellt nach Beratung mit den Abteilungs- und Nachwuchs-gruppenleitern ad hoc eine Kommission zur Überprüfung von wissenschaftlichem Fehlverhaltens.
- (2) Der Kommission gehören an
 - drei Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler
 - die Ombudsperson und ihr Stellvertreter als Gäste mit beratender Stimme.
- (3) Die Kommission wird auf Antrag der Ombudsperson oder eines ihrer Mitglieder aktiv.

§ 12

Verfahren der Kommission zur Überprüfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende – oder im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende – lädt zu den Sitzungen der Kommission ein, leitet sie und führt ihre Beschlüsse aus.
- (2) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Über ihre Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die das wesentliche Sitzungsergebnis festhalten.
- (3) Die Kommission kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (4) Die Kommission hat ihre Arbeit so zu gestalten, daß ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.

§ 13

Aufgaben der Kommission zur Überprüfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Die Kommission übernimmt die Ermittlungsergebnisse gemäß §9 Abs. 3 von der Ombudsperson und entscheidet über das weitere Verfahren. Die Kommission kann das Verfahren einstellen, insbesondere kann sie dies auf begründeten Antrag der informierenden Person tun, oder weitere Ermittlungen veranlassen oder der Geschäftsführung eine Entscheidungsgrundlage vorlegen.
- (2) Die Kommission berät nicht-öffentlich.
- (3) Die Betroffenen sind auf ihren Wunsch anzuhören. Dazu können sie jeweils eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- (4) Die Kommission kann die Namen der informierenden Personen den Betroffenen mitteilen. Den informierenden Personen ist die Offenlegung zuvor mitzuteilen.
- (5) Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, berichtet sie der Geschäftsführung des HKI schriftlich über das Ergebnis ihrer Untersuchungen und schlägt vor, in welcher Weise das Verfahren – auch in bezug auf die Wahrung der Rechte anderer – fortgesetzt werden soll. Dieser Bericht ist auch an die betroffenen und die informierenden Personen zu übergeben.
- (6) Die Akten werden 10 Jahre aufbewahrt.
- (7) Informierende Personen sind vor Benachteiligungen zu schützen, wenn ihre Vorwürfe sich nicht als offensichtlich haltlos herausgestellt haben.

§ 14

Entscheidungen der Geschäftsführung

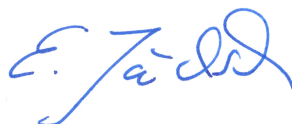
- (1) Die Geschäftsführung prüft Empfehlungen der Kommission zur Ahndung von wissenschaftliches Fehlverhalten und entscheidet über das weitere Vorgehen. Über diese Entscheidung informiert die Geschäftsführung die Kommission zur Überprüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- (2) Steht die oder der Betroffene in einem Beschäftigungsverhältnis zum HKI, können bei wissenschaftlichem Fehlverhalten die folgenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen in Betracht kommen:
 1. Abmahnung,

2. Außerordentliche Kündigung (einschließlich Verdachtskündigung),
 3. ordentliche Kündigung,
 4. Vertragsauflösung.
- (3) Die folgenden zivilrechtlichen Konsequenzen kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten insbesondere in Betracht:
1. Erteilung eines Hausverbots,
 2. Herausgabeansprüche gegen Betroffene (etwa im Hinblick auf entwendetes Material),
 3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
 4. Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln),
 5. Schadensersatzansprüche des HKI oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.
- (4) Zum Vollzug akademischer Konsequenzen kann die Geschäftsführung das Verfahren an die zuständige Hochschule übergeben.
- (5) Bei strafrechtlich relevantem Fehlverhalten erstattet die Geschäftsführung Anzeige.

Jena, den 11. Dezember 2006



Prof. Dr. Axel A. Brakhage
Wissenschaftlicher Direktor



Dipl.-Ök. Elke Jäcksch
Administrative Direktorin